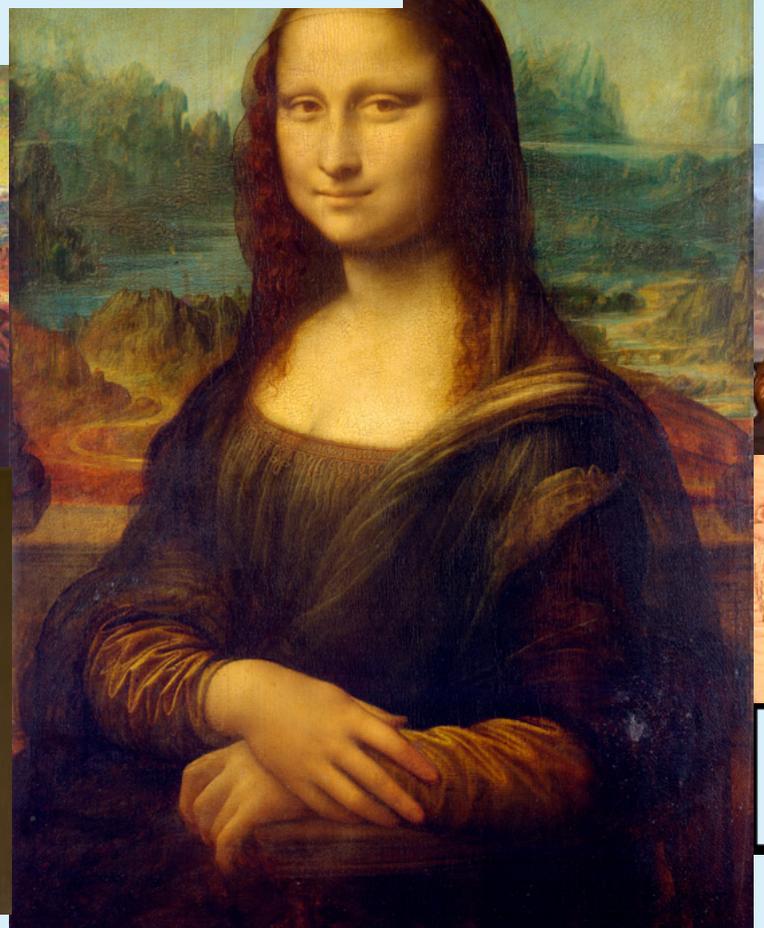
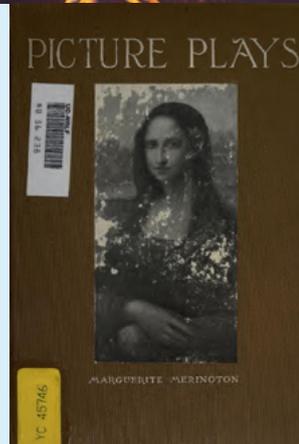
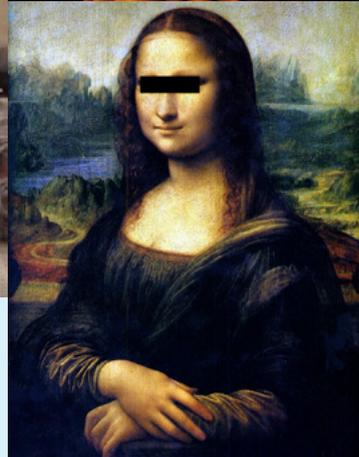
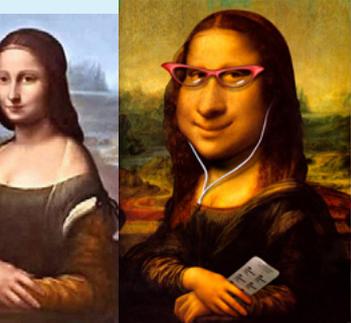


Reform auf der Kippe

Warum die EU-Urheberrechtsnovelle
das Internet von morgen prägen wird und
was das Freie Wissen jetzt braucht







**Liebe Leserinnen,
liebe Leser,**

Wikimedia Deutschland setzt sich dafür ein, dass Projekte wie die Wikipedia auch in Zukunft existieren können und Freies Wissen in unserer Gesellschaft zur Selbstverständlichkeit wird. Kaum ein Gesetzesvorhaben hat uns dabei in den vergangenen Jahren so sehr beschäftigt wie die EU-Urheberrechtsnovelle. In Brüssel haben wir uns dafür eingesetzt, den Zugang zu Wissen und kulturellem Erbe in der Informationsgesellschaft zu schützen – denn auch dieser ist von den neuen urheberrechtlichen Regelungen betroffen.

Unser Engagement hat sich ausgezahlt: Digitale Abbilder gemeinfreier Werke, die für Wikipedia und den freien Wissensaustausch im Netz äußerst wichtig sind, werden in der EU-Urheberrechtsrichtlinie besonders geschützt. Doch obwohl das Bundesjustizministerium nun einen ambitionierten Entwurf vorgelegt hat, kann bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht noch einiges schiefgehen. Der seit 2016 gemachte Fortschritt im Streit um ein zeitgemäßes und ausgewogenes Urheberrecht steht auf der Kippe.

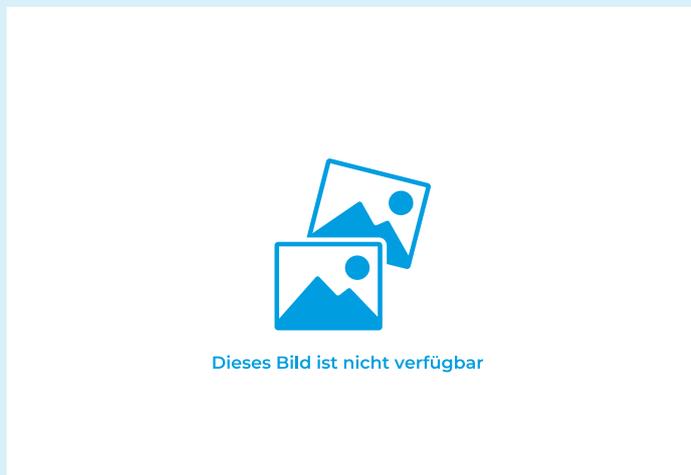
Wir möchten in Politik und Gesellschaft dafür sensibilisieren, wie es gelingen kann, ausreichenden urheberrechtlichen Schutz mit den weiteren gesellschaftlichen Interessen in Einklang zu bringen. Die Novelle wird massiven Einfluss auf die Arbeit tausender Ehrenamtlicher und den freien Zugang zu Wissen in unserer Gesellschaft haben. Auf den folgenden Seiten erklären wir die wichtigsten zivilgesellschaftlichen Anliegen hinsichtlich der Urheberrechtsreform und welche Verbesserungen wir am derzeitigen Entwurf fordern, um Freies Wissen in der digitalen Informationsgesellschaft zu ermöglichen und zu stärken.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen – und bleiben Sie gesund!

Abraham Taherivand

Geschäftsführender Vorstand,
Wikimedia Deutschland e. V.

Das Urheberrecht: zentrale Stellschraube für das Wissen der Welt



Welche Bilder zukünftig im Netz zu sehen sein werden, hängt maßgeblich vom geltenden Urheberrecht ab – mit Auswirkungen auch auf die weltweit größte Online-Enzyklopädie Wikipedia.

Ob Inhalte im Netz verfügbar gemacht werden dürfen oder nicht, hängt ganz maßgeblich vom geltenden Urheberrecht ab. Das hat erhebliche Auswirkungen auf die digitale Wissensgemeinschaft: Das Wissen speist sich zu großen Teilen aus der Gesamtheit der digitalisiert im Internet verfügbaren – oder eben nicht verfügbaren – Informationen. Es entsteht durch einen ständigen Aushandlungsprozess über die unzähligen Plattformen im Internet und sammelt sich dort auch an. Besonders verdichtet ist es in den weltweit über 200 Wikipedia-Sprachversionen.

Darum ist schon jetzt absehbar, dass die EU-Richtlinie über das Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt (kurz: DSM-Richtlinie)¹ und ihre Umsetzung ins deutsche Recht erheblichen Einfluss auf das Wissen in unserer Gesellschaft haben werden.

Das Urheberrecht schützt längst nicht mehr allein Erwerbsinteressen Kreativer und Geschäftsmodelle von Verwertungsindustrien. Es regelt den Großteil des gesellschaftlichen Diskurses mit.

Sehr deutlich wurde dies im Frühjahr 2019, als über 50.000 meist junge Menschen allein auf Berlins Straßen für nutzendenfreundliche Regeln im Urheberrecht demonstrierten. In analogen Zeiten hätte es das nicht gegeben, denn erst durch das Internet hat das Urheberrecht seine zentrale gesellschaftliche Bedeutung erhalten. Heute wirken die absoluten Schutzrechte des Urheberrechts in so gut wie alle Kommunikationsprozesse hinein, weil dank des Netzes heute jede und jeder das tun kann, was früher nur Verlagen, anderen Medienunternehmen und öffentlichen Stellen vorbehalten war: Für alle Welt sichtbar veröffentlichen.

¹ EU-Richtlinie 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (Copyright in the Digital Single Market; im Folgenden: DSM-RL); englische Fassung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0790>; deutsche Fassung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0790>



2019 erreichte der zivilgesellschaftliche Protest gegen die Urheberrechtsreform der EU seinen Höhepunkt – wie hier bei einer Demonstration in Berlin.

Die Urheberrechtspolitik regelt inzwischen immer auch die grundrechtlich geschützten Kommunikationsfreiheiten mit.

Die nun laufende Urheberrechtsnovelle ist vielschichtig und an vielen Stellen kaum umstritten, an einigen dafür aber umso mehr. Gerade die Neuregelung der Plattformhaftung (Artikel 17 der DSM-Richtlinie), die auch Anlass für die genannten Demonstrationen war, widerspricht sich selbst derart oft, dass ihre Umsetzung ins deutsche Recht äußerst schwierig ist. Dem Bundesjustizministerium ist insoweit das beinahe Unmögliche geglückt, in Form eines neuen

Stammgesetzes: Das jetzt vorgeschlagene „Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz“, kurz UrhDaG, erreicht in seiner derzeitigen Entwurfsfassung vom 23.11.2020 zur Frage von Upload-Filtern bereits ein gewisses Maß an Ausgewogenheit.



Wenn Deutschland seine zur EU-Urheberrechtsnovelle in Brüssel abgegebene Protokollerklärung ehren will, darf es hier keine weiteren Abstriche zulasten von Meme-Kultur und anderen transformativen Nutzungen geben, die für Meinungsfreiheit und Demokratie immer wichtiger werden.

Im Gegenteil müssen die Regeln für Kleinstnutzungen noch so erweitert werden, dass sie beispielsweise Reaction-GIFs und ähnlich relevante Äußerungsformen ermöglichen statt sie zum Futter für Filter zu machen. Sonst wird es nicht gelingen, das Vertrauen vor allem der jungen Menschen in die Zusagen der Politik zu sichern. Darum ist dieser Politikbrief auch ein Appell an die Vernunft. Um es mit den Worten von Prof. Dr. Axel Metzger, HU Berlin zu sagen:

„Wer meint, das Urheberrecht durch Extrempositionen oder durch sehr pointierte Wahrnehmung der Interessen nur einer Seite, durch Polarisierung zu seinem Ziel zu bringen, schwächt die Akzeptanz des Urheberrechts, und den Preis dafür zahlen am Ende immer die Kreativen.“²

Die Kommunikationsfreiheiten sind schlicht zu empfindlich und das Urheberrecht hat auf sie inzwischen zu viel Einfluss, als dass mit Polarisierung an dieser Stelle verantwortungsvoll Politik gemacht werden könnte.

² Prof. Dr. A. Metzger, „UrhDaG - Bewertungs aus der Sicht der Wissenschaft“, Vortrag bei der 8. Urheberrechtskonferenz der „Initiative Urheberrecht“ am 16.11.2020, Vortragsbeginn ab 0:52:20, zitiert ab 1:23:20, Mitschnitt abrufbar unter <https://2020.konferenz-urheberrecht.de/de/livestream>

Wir erklären auf den folgenden Seiten, was die wichtigsten zivilgesellschaftlichen Anliegen beim Thema Filterung von Uploads sind, und was darüber hinaus am Entwurf noch verbessert werden muss im Sinne des Freien Wissens.



Nur wenn Kleinstnutzungen erlaubt sind, sind Grundrechte gewahrt

Die Verwendung von geringfügigen Ausschnitten aus Werken muss ungefiltert möglich sein, etwa in Form von Memes und animierten GIFs. Nur so wird die Umsetzung der EU-Richtlinie grundrechtskonform.



Ohne eine Erlaubnis von Kleinstnutzungen ist eine großflächige Filterung von Memes im wahrsten Sinne vorprogrammiert.

Artikel 17 der DSM-Richtlinie soll zwar aus guten Gründen mehr Einnahmen von den Plattformen weg in die Taschen der Kreativen umleiten, wo deren Werke massenhaft auf den Plattformen zu finden sind. Zugleich soll Artikel 17 aber auch den Plattform-Nutzenden eine stärkere Position verschaffen, indem er ihre Uploads und Postings aus der urheberrechtlichen Grauzone befördert und ihnen gegenüber den Plattformbetreibern klar geregelte Rechte gewährt. Dies wird im Referentenentwurf vor allem durch zwei Regelungen umgesetzt:

- Beim sogenannten Pre-Flagging erhalten Nutzende die Möglichkeit, ihre Uploads aktiv als rechtlich zulässig zu kennzeichnen. Die Folge: So markierte Uploads dürfen nicht ohne weiteren Anlass automatisch gefiltert werden.
- Durch eine Erlaubnis von Kleinstnutzungen wird die Nutzung kleinster Werkteile, etwa in Form von Memes und animierten GIFs, gegen eine pauschale Vergütung gesetzlich erlaubt und damit legalisiert (bislang war hier vieles rechtlich umstritten).

Das Pre-Flagging ist leider gegenüber dem Diskussionsentwurf vom Sommer 2020 beträchtlich umgebaut worden. Jetzt taugt es kaum noch dazu, das von der Bundesregierung in ihrer Protokollerklärung von 2019 abgegebene Versprechen einzuhalten: Eine gesetzliche Pflicht für Upload-Filter solle möglichst vermieden werden, hieß es damals. Die jetzige Pre-Flagging-Regelung wirkt nun genau umgekehrt, sie setzt eine flächendeckende Durchleuchtung von Uploads faktisch selbst voraus.

Umso wichtiger wäre nun die Erlaubnis von Kleinstnutzungen, im Gesetz bezeichnet als „geringfügige Nutzungen“, doch auch sie ist stark zurückgebaut worden. Sie könnte die letzte nennenswerte Sicherung gegen umfassende Filterung von Memes und ähnlichem sein, wurde aber in der letzten Entwurfsfassung mit gleich zwei weiteren einschränkenden Bedingungen versehen. Außerdem gilt sie nun nur noch bis zum Ende eines möglichen Beschwerdeverfahrens. Es ist also eine Sicherung von Nutzendeninteressen auf Abruf, jederzeit anfechtbar durch Rechteinhaber.

„Seit der mündlichen Verhandlung der Klage Polens gegen Artikel 17 wird deutlich: Eine Erlaubnis für Kleinstnutzungen gefährdet die Europarechtskonformität nicht, wie einige bisher meinten, sondern ganz im Gegenteil: Sie sichert das Gesetzespaket eher dagegen ab, durch den Europäischen Gerichtshof verworfen zu werden.“

John Weitzmann, Teamleiter Politik und Justiziar von Wikimedia Deutschland

Eine Vergütung fällt gleichwohl dennoch an, sodass sich sagen lässt:

Von einer generellen Erlaubnis von Kleinstnutzungen kann keine Rede mehr sein. Übrig ist nur noch die Hülle des vorigen Regelungsvorschlags. Zurückgebaut wurde einzig zugunsten des „Alle Rechte vorbehalten“.

Damit haben sich vorerst diejenigen durchgesetzt, denen die vorherige Fassung zu weit ging. Sie hatten argumentiert, eine generelle Erlaubnis gefährde die Europarechtskonformität des Gesetzentwurfes, weil eine solche Regelung im anderen großen urheberrechtsbezogenen Gesetz der EU, der InfoSoc-Richtlinie, nicht vorgesehen sei. Es bestehe daher die Gefahr, dass der Europäische Gerichtshof die Regelung als nichtig verwerfen und dadurch die ganze Umsetzung von Artikel 17 infrage stellen werde. Inzwischen hat sich aber bereits gezeigt, dass höchstwahrscheinlich das Gegenteil der Fall ist:

Die Fragen des EuGH im Rahmen der mündlichen Anhörung zur Klage Polens gegen Artikel 17 am 10.11.2020 deuten darauf hin, dass Kleinstnutzungen sogar erlaubt sein müssen, um das vom Gerichtshof verlangte Schutzniveau für Nutzende zu erreichen.

Entsprechend sollte im weiteren Verfahren dringend eine Lösung gefunden werden, die echte Rechtssicherheit für Plattformnutzende bedeutet und die grundrechtlich geschützten Kommunikationsfreiheiten auch in ihren aktuellen Formen wie der Meme-Kultur schützt. Nur dann wird die Umsetzung letztlich europarechtskonform und verhältnismäßig sein.

Zitat & Co. dürfen nicht vergütungspflichtig gemacht werden



Die DSM-Richtlinie legt fest, dass die Mitgliedstaaten im nationalen Recht das Anfertigen von Pastiche gesetzlich erlauben müssen. Der aktuelle Gesetzentwurf des BMJV sieht inzwischen allerdings nicht nur für gesetzlich erlaubte Pastiche eine Vergütungspflicht vor, sondern auch Vergütungen für alle sonstigen gesetzlichen Erlaubnisse des Urheberrechtsgesetzes – also auch dann, wenn sie dort im Urheberrechtsgesetz als vergütungsfrei ausgestaltet sind.

Das betrifft die gesetzliche Erlaubnis von Zitaten genauso wie die sogenannte Panorama- oder Straßenbildfreiheit und mehrere weitere sogenannte „Schranken des Urheberrechts“, bei denen es laut Urheberrechtsgesetz ganz bewusst keine Vergütungspflicht gibt. Doch im Regelungsbereich von Artikel 17 soll das nun nicht mehr gelten.

Für einen wichtigen Teil des Netzes werden damit quasi durch die Hintertür sämtliche gesetzlichen Erlaubnisse des deutschen Urheberrechts vergütungspflichtig – ohne dass dies mit dem Charakter der jeweiligen Nutzungshandlung (als Zitat, erlaubtes Straßenfoto, Parodie etc.) zu tun hätte, sondern einzig damit, auf was für einem Dienst die Nutzung erfolgt. Das dürfte nicht nur rechtstechnisch sehr fragwürdig sein, es würde die sorgsam erreichte Balance des Interessenausgleichs im Urheberrecht massiv untergraben. Denn natürlich werden die betroffenen Dienste solche Zusatzkosten irgendwie auch an ihre Nutzenden weitergeben.



Pastiche – oder doch eine Parodie? Die Unterscheidung im rechtlichen Sinne ist nicht einfach und dies darf grundrechtsrelevante Erlaubnisse nicht zu Kostenfaktoren machen.

Im Sinne der Wissenschaft müssen Zitate weiterhin genauso vergütungsfrei bleiben wie Bilder des Straßenraums im Interesse der Öffentlichkeit und wie etwa auch mitgefilmtes „Beiwerk“ im Sinne der Medienschaffenden usw.

Wir fordern die Bundesregierung daher auf, die Vergütungspflicht nicht nur für Pastiche zu streichen, da diese zwangsläufig auf Parodie, Karikatur und Satire „überschwappen“ würde, sondern die Vergütungslogik des Urheberrechtsgesetzes insgesamt intakt zu lassen. Alles andere käme einer Aufkündigung der bisherigen Balance im deutschen Urheberrecht gleich, was seiner Akzeptanz irreparablen Schaden zufügen würde.

Was ist eigentlich ein Pastiche?

Der Wikipedia-Artikel gibt folgende Definition:

„Das Pastiche [pas'ti:] (von französisch *pastiche* = Nachahmung, italienisch *pasticcio* = Paste) ist ein Kunstwerk literarischer, musikalischer, filmischer oder architektonischer Art, das offen das Werk eines vorangegangenen Künstlers imitiert.“

Quelle: Seite „Pastiche“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 22. November 2020, 01:54 UTC.

Eine Definition von „Pastiche“ im rechtlichen Sinne hingegen steht noch aus und macht eine Abgrenzung z. B. von Parodien und Karikaturen schwierig.

Presseverleger-Leistungsschutzrecht: Rechtssicherheit für die Wikipedia-Community

Wikipedia lebt von verlässlichen Belegen, und die wichtigste Quelle dieser Belege sind Presseveröffentlichungen. Das neue Leistungsschutzrecht für Presseverleger muss darum gewährleisten, dass die ehrenamtlichen Autorinnen und Autoren auch weiterhin auf journalistische Texte als Belege verweisen dürfen, ohne hierfür Lizenzen erwerben zu müssen.



Das jetzt im zweiten Anlauf vorgeschlagene neue Leistungsschutzrecht für Presseverleger kann keines der unbestreitbaren Probleme von Presseverlagen lösen. Diese Probleme liegen vor allem in der umfassenden Verschiebung des Werbemarktes hin zu Online-Suchdiensten und Social Media, und weniger in der vermeintlich parasitären Nutzung von Presse-Inhalten durch Aggregationsdienste.

Wikimedia Deutschland steht dem vorgeschlagenen Presseverleger-Leistungsschutzrecht seit jeher kritisch gegenüber. Denn Wikipedia und ihr Schwesterprojekt Wikidata sind darauf angewiesen, auf Presseveröffentlichungen verweisen zu können, inklusive wenigstens der jeweiligen Schlagzeilen. Diese immens wichtigen Belegverweise sind letztlich auch eine Aggregation von Presse-Inhalten – und zwar eine, die den Verlagsangeboten nicht schadet, sondern nützt.

Selbst kürzeste Textpassagen nun neuen Ausschließlichkeitsrechten zu unterwerfen, hätte daher massive Auswirkungen auch auf Wikipedia und damit die wichtigste Wissenssammlung unserer Zeit. Der deutsche Gesetzgeber muss im Sinne des Wissens im Netz gewährleisten, dass Belegverweise wie im folgenden Beispiel weiterhin eindeutig lizenzfrei vorgenommen werden dürfen:

Stefan Koldehoff: *Ein Mann mit Hut – und sein Geheimnis Kampf um ein Millionenbild: Der Erbe eines jüdischen Händlers verklagt die legendäre Nahmad-Kunstdynastie*, Die Welt vom 8. November 2011, abgerufen am 7. April 2016

Zumindest in der Gesetzesbegründung muss klargemacht werden, dass das Merkmal „sehr kurze Auszüge“ dahingehend auszulegen ist, dass davon wenigstens die Schlagzeilen von Presse-Artikeln sowie ein einzelner Satz mittlerer Länge abgedeckt sind. Diese Ergänzung fordern wir stellvertretend für die Ehrenamtlichen der Wikipedia ein.

Die Freiheit des Kulturerbes wird endlich „digitalisierungssicher“ – Umgehungsschutz fehlt jedoch bislang



Reproduktionen gemeinfreier Kunstwerke müssen rechtssicher in Wikipedia verwendet werden dürfen.



Das Urheberrecht muss sicherstellen, dass die Gemeinfreiheit nicht im Kleingedruckten umgangen wird.

Die EU-Urheberrechtsnovelle sieht endlich vor, dass digitale Abbilder historischer Werke genauso frei von Exklusivrechten sind wie die Werke, die sie abbilden. Dies soll im neuen § 68 Urheberrechtsgesetz geregelt sein, was wir begrüßen. Damit wird es in Zukunft nicht mehr dazu kommen, dass Wikipedia-Ehrenamtliche erfolgreich verklagt werden, weil sie ein solches Digitalisat eines gemeinfreien Werkes in die Online-Enzyklopädie einbauen. So weit die Theorie. Doch der neue § 68 kann teilweise umgangen werden:

Über ihr „Kleingedrucktes“ könnten sich Institutionen, die Kulturerbe zugänglich machen sollen, über vertragliche Nutzungsbedingungen ähnliche Exklusivrechte bei Digitalisaten konstruieren wie sie das Urheberrecht an den Werken selbst gerade nicht mehr bietet. Das würde die Wirkung der neuen Regelung jedoch völlig untergraben.

Der vorgeschlagene § 68 muss deshalb um einen umfassenden Umgehungsschutz ergänzt werden. Dieser sollte nicht nur den vorgenannten Fall vertraglicher Umgehung abdecken, sondern klarstellen, dass auch aus dem Sacheigentum kein „Recht am Bild der eigenen Sache“ erwächst.

Über Wikimedia Deutschland

Wikimedia Deutschland ist ein gemeinnütziger Verein mit rund 80.000 Mitgliedern, der sich für die Förderung Freien Wissens einsetzt. Seit der Gründung im Jahr 2004 unterstützt der Verein verschiedene Wikimedia-Projekte – allen voran Wikipedia. Der Verein setzt sich für den freien Zugang zu Freiem Wissen ein und engagiert sich damit für ein grundlegendes Recht des Menschen auf Bildung. Wikipedia ist, wie auch andere Schwesterprojekte, unabhängig und werbefrei und nur durch ehrenamtliche Mitarbeit und Spenden möglich.

Website des Vereins:
<https://wikimedia.de/>

Wikimedia Deutschland e. V.
Tempelhofer Ufer 23-24
10963 Berlin

Telefon: (030) 219 158 26-0

Impressum



Ihre Ansprechperson
John Weitzmann,
Teamleiter Politik und Recht
john.weitzmann@wikimedia.de

Redaktion
Marie-Luise Guhl, John Weitzmann,
Frank Böker

Inhaltlich verantwortlich
John Weitzmann

Gestaltung
Matthias Wörle, MOR Design,
www.mor-design.de

Bilder
Cover, S. 2 und Rückseite Hqfrancis (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Mona_Lisa_at_the_Louvre.jpg), <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode>; DonkeyHotey ([https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Mona_Lisa_-_Caricature_\(6432459465\).jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Mona_Lisa_-_Caricature_(6432459465).jpg)), „Mona Lisa - Caricature (6432459465)“, <https://creativecommons.org/licenses/by/2.0/legalcode>; Studio Fibonacci (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Noun_project_-_Mona_Lisa_-_in_frame.svg), „Noun project - Mona Lisa - in frame“, <https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/us/deed.en>; User:Eino81 (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Toscan_Mona_Lisa.JPG), <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode>; Ilyesghezzal (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:A_copy_of_the_Mona_Lisa.jpg), <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode>; und weitere gemeinfreie Bilder
S. 3 René Zieger (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Abraham_Taherivand_WMDE.jpg), <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode>

S. 5 Gero Nagel (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:2019-03-02_rally_against_EU_Copyright_Reform_in_Berlin,_Gero_Nagel,_48.jpg), <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode>
S. 6 René Zieger (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Abraham_Taherivand_WMDE.jpg), <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode>
S. 7 Kati Szilágyi für Wikimedia Deutschland e. V. (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Wikimedia_Illustration_Header_Detail_Digitales_Ehrenamt.png), <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode>
S. 8 Unbekannt, <http://www.quickmeme.com/meme/3ppkl4>
S. 10 Kati Szilágyi für Wikimedia Deutschland e. V.
S. 11 Daniela Kloth / kloth-grafikdesign.de; und ein weiteres gemeinfreies Bild
S. 12 Kati Szilágyi für Wikimedia Deutschland e. V. (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Wikimedia_Illustration_Header_Detail_Recherche_1.png), <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode>
S. 13 Screenshot aus: „Richtlinie (EU) 2019/790 (Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt)“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 26. Oktober 2020, 23:39 UTC. URL: [https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Richtlinie_\(EU\)_2019/790_\(Urheberrecht_im_digitalen_Binnenmarkt\)&oldid=204923753](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Richtlinie_(EU)_2019/790_(Urheberrecht_im_digitalen_Binnenmarkt)&oldid=204923753) (Abgerufen: 26. November 2020, 14:33 UTC)
Rückseite Wikimedia Foundation (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Stylized_Mona_Lisa.svg), „Stylized Mona Lisa“, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/legalcode>

Wikimedia Deutschland e. V., vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand Abraham Taherivand, Tempelhofer Ufer 23-24, 10963 Berlin, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 23855 B, als gemeinnützig anerkannt durch das Finanzamt für Körperschaften Berlin, Steuernummer 27/029/42207.

Freigegeben unter folgender Creative-Commons-Lizenz: CC BY 4.0 international (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode>). Urheberschaft anzugeben bei erlaubnispflichtiger Nachnutzung: J. H. Weitzmann, Wikimedia Deutschland

